



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 2020

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Martine Engels
Präsidentin des USHZ
beratendes Ratsmitglied

TAGESORDNUNG: Gemeindeverordnung über die Installation und den Betrieb von Ladestationen für vollständig oder teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren vom 21. Juni 2006, in ihrer aktuell vorliegenden Fassung;

Aufgrund der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen vom 21. Juni 2006, in ihrer aktuell vorliegenden Fassung;

Aufgrund des Energiepakts der Wallonischen Region für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, genehmigt durch die Wallonische Regierung am 12. Dezember 2017, der vorsieht, dass in der Wallonie bis zum Jahr 2030 etwa 7.500 Ladestationen erforderlich sein werden;

In Erwägung, dass der Wettbewerb zwischen den Betreibern unter anderem in Form eines Zulassungsverfahrens organisiert werden kann, wobei die zugelassenen Betreiber die Möglichkeit erhalten sollen, bei der Stadtverwaltung die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen zu beantragen, die für jeden Parkplatz auf öffentlichem Grund, der mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgerüstet werden soll, erforderlich ist;

In Erwägung, dass mit der Einführung einer Zulassung grundsätzlich erreicht werden soll, dass der öffentliche Grund vernünftig genutzt wird (um zu vermeiden, dass planlos Ladestationen aller Art installiert werden) und dass diese Infrastrukturen in gutem Zustand erhalten bleiben, da von jedem Betreiber, der Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf dem Stadtgebiet errichten möchte, verlangt wird, einen Service anzubieten, der den von der Stadt als wesentlich betrachteten Mindestvorschriften (Artikel 3 und 5) entspricht;

In Erwägung, dass eine Gemeindeverordnung ein geeignetes Mittel ist, ein solches Verfahren bekanntzumachen;

In Erwägung, dass vorliegende Gemeindeverordnung die Bedingungen festlegt für:

1. die Erteilung der Zulassung (Artikel 3);
2. die Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen (Artikel 4);
3. die Pflichten und Verantwortlichkeiten der zugelassenen Betreiber und der Stadtverwaltung (Artikel 5 und 6);
4. das Verfahren bei Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (Artikel 7);
5. die Haftungsbegrenzung bezüglich der Ladestationen zwischen der Stadt und dem zugelassenen Betreiber (Artikel 8);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

**beschließt
einstimmig,**

Artikel 1 – Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Gemeindeverordnung ist zu verstehen unter:

1. „die Verordnung“: vorliegende Gemeindeverordnung vom 14. Dezember 2020 über die Installation und den Betrieb von Ladestationen für vollständig oder teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Eupen;
2. „das Elektrofahrzeug“: ein vollständiges oder teilweise elektrisch betriebenes Fahrzeug mit externer Auflademöglichkeit;
3. „die Stadt“: die Stadt Eupen;
4. „das Kollegium“: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
5. „die Verwaltung“: die Verwaltung der Stadt Eupen;
6. „der Straßenbauverwalter“: der Technische Dienst der Stadt Eupen;
7. „der Stromnetzbetreiber“: die SCRL ORES, Betreiber des Stromverteilernetzes für die Gemeinde Eupen;
8. „der Betreiber“: der Dienstleister für die Installation, die Verwaltung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund;
9. die „Ladestation“: die Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;
10. „der Parkplatz“: der Platz auf einer öffentlichen Straße, auf dem je ein Elektrofahrzeug ausschließlich zum Aufladen seines Elektromotors an einer Ladestation abgestellt werden darf;
11. „der Benutzer“: jede Person, die ihr Elektrofahrzeug an einer Ladestation des Betreibers aufladen möchte, auflädt oder aufgeladen hat;
12. „die Zulassung“: die dem Betreiber vom Kollegium gemäß Artikel 3 der Verordnung erteilte Zulassung, mit der beim Straßenbauverwalter beantragt werden kann, dass das Kollegium die zur Einrichtung und zum Betrieb eines Parkplatzes mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderliche Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen erteilt;
13. „die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen“: die dem zugelassenen Betreiber vom Kollegium erteilte Erlaubnis, für eine in Artikel 4 der Verordnung bestimmte Dauer Platz auf öffentlichem kommunalem Grund zu beanspruchen, um dort einen Parkplatz mit Ladestation anzulegen.

Artikel 2 – Ziel der Verordnung

§ 1. Die Verordnung legt die Bedingungen fest für:

1. die Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 3 der Verordnung,
2. die Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung,
3. die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Betreiber und der Verwaltung im Sinne von Artikel 5 und 6,
4. das Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung bei Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung,
5. die Haftungsbegrenzung im Sinne von Artikel 8 bezüglich der Ladestationen zwischen der Stadt und dem zugelassenen Betreiber.

§ 2. Nur die aufgrund des Verfahrens nach Artikel 3 der Verordnung zugelassenen Betreiber dürfen auf öffentlichen Straßen ortsgebundene Ladestationen an den durch das Kollegium nach freiem Ermessen beschlossenen, ausschließlich dazu vorgesehenen Stellen einrichten und betreiben, nachdem sie für jeden Parkplatz systematisch eine entsprechende Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen vom Kollegium erhalten haben.

- § 3. Die Stellen auf öffentlichen Straßen, die das Kollegium nach freiem Ermessen als Parkplätze mit Ladestationen ausgesucht hat, verteilt der Straßenbauverwalter gerecht auf die zugelassenen Betreiber, indem er für ein Gleichgewicht zwischen dem Stadtzentrum und den Randgebieten sorgt.

Artikel 3 – Zulassung

- § 1. Damit der Betreiber zugelassen wird, muss seine Dienstleistung folgende Bedingungen erfüllen:
1. Der Betreiber muss den Nachweis erbringen, dass sein Ladestationsmodell samt Anschluss an das Stromnetz den technischen Vorschriften des Stromnetzbetreibers entspricht.
 2. Die Ladestation muss mindestens 11 kW Stromleistung pro Ladepunkt bzw. angeschlossenes Fahrzeug bereithalten.
 3. Die Ladestation muss mit einer maximal kompatiblen Steckdose (Typ-2 oder CCS) ausgerüstet sein, an die der Akku des Elektrofahrzeugs angeschlossen werden kann.
 4. Die Ladestation muss mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die entweder an der Säule selber angebracht oder jedem Benutzer unterschiedslos auf andere Weise zugänglich ist und an der er sehen kann, wie viel Strom er in Echtzeit bezieht und was dieser kostet.
 5. Der Benutzer muss über eine maximal kompatible multimodale Plattform über jede Ladestation des Betreibers in Echtzeit per Georeferenzierung informiert werden können, wo sich diese befindet, ob sie verfügbar ist, wie teuer sie ist und wie sie zu bedienen ist.
 6. Die Ladestation muss höchsten Schutz gegen Vandalismus bieten und für den öffentlichen Gebrauch ausgelegt sein.
 7. Der vom Betreiber für seine Kunden festgelegte Preis für jede vom Benutzer verbrauchte kWh muss an gleich welcher Ladesäule, unabhängig von deren Standort, jederzeit konkurrenzfähig sein, unter anderem im Vergleich zum Strompreis für den Eigengebrauch in der Region Eupen. Der vom Betreiber geforderte Preis/kWh darf 0,50 €/kWh inkl. Gebühren und Steuern nicht überschreiten. Zur Förderung der Auslastung der Säule ist es dem Betreiber gestattet, eine Strafgebühr von 0,01 €/Min. zwischen 8 und 22 Uhr zu verlangen, ab Erreichen der vollen Ladekapazität eines angeschlossenen Fahrzeuges.
 8. Der Betreiber muss dem Benutzer rund um die Uhr sieben Tage die Woche einen - leicht wiederzufindenden - Pannen- und Hilfsdienst anbieten.
 9. Der Betreiber darf auf dem Parkplatz und an der Ladesäule nur Werbung mit seinem Namen machen oder anderweitige Werbung auf der Säule selbst, die vorab vom Gemeindegremium genehmigt worden ist.
 10. Der Betreiber liefert der Verwaltung mindestens 2 x pro Jahr ausführliche Informationen über alle von ihm verwalteten und betriebenen Ladestationen, unter anderem über die angewandten Tarife, den Belegungsprozentsatz und die durchschnittliche Belegung jeder einzelnen Ladesäule.
 11. Der Betreiber aktualisiert mindestens zwei Mal pro Jahr das Computersystem für den Betrieb der Ladestationen, damit die neuesten Elektrofahrzeuge ihren Akku damit aufladen können.
- § 2. Die Bedingungen, auf die sich § 1 des vorliegenden Artikels bezieht, gelten immer als Ganzes. Die Zulassung wird verweigert, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist; wenn die Zulassung bereits erteilt wurde, setzt das Kollegium sie gemäß Artikel 7 der Verordnung aus oder zieht sie ein.

§ 3. Der Betreiber, der um eine Zulassung ersucht, muss dem Straßenbauverwalter eine Akte vorlegen, in der er die vorgeschlagene Dienstleistung vorstellt. Wenn der Straßenbauverwalter nach gründlicher Prüfung und etwaigen Kontakten mit dem Betreiber zwecks Erhalt zusätzlicher Informationen der Ansicht ist, dass aus der Vorstellungsakte eindeutig hervorgeht, dass die vorgeschlagene Dienstleistung sämtliche Bedingungen aus Paragraph 1 des vorliegenden Artikels erfüllt, erteilt das Kollegium dem Betreiber die von der Verordnung verlangte Zulassung.

§ 4. Ausgenommen von vorliegender Verordnung sind Ladesäulen, die in einer anderen geschäftlichen Verbindung stehen als die vorliegende und deren Betreiber eigenständig den unter Artikel 6, Punkt 4 angeführten Stromanschluss finanzieren.

Artikel 4 – Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen

§ 1. Aus den Stellplätzen, die das Kollegium nach freiem Ermessen als Parkplätze mit Ladestationen ausgesucht hat, kann der nach dem in Artikel 3 der Verordnung beschriebenen Verfahren zugelassene Betreiber beim Straßenbauverwalter einen Antrag auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für einen besonderen Stellplatz seiner Wahl einreichen.

§ 2. Das Kollegium behält sich nach freiem Ermessen vor, die obengenannten Stellplätze gerecht auf die zugelassenen Betreiber zu verteilen.

§ 3. Das Kollegium erteilt auf Vorschlag des Straßenbauverwalters die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für die von diesem akzeptierten Stellplätze. Der zugelassene Betreiber zahlt keine Gebühr für die ausschließliche Nutzung öffentlichen Grundes als Parkplatz mit Ladestation.

§ 4. Die vorgenannte Nutzungsgenehmigung wird für 8 Jahre ab dem Datum des Genehmigungsbeschlusses des Kollegiums erteilt.

Der Betreiber kann maximal zwei Verlängerungen dieser Nutzungsgenehmigung um jeweils 5 Jahre beantragen, und zwar per Einschreiben an das Kollegium mindestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungsgenehmigung oder ihrer ersten Verlängerung. Das Kollegium braucht seine etwaige Ablehnung der Verlängerung der Nutzungsgenehmigung nicht zu begründen.

§ 5. Der zugelassene Betreiber, der eine solche Nutzungsgenehmigung für einen bestimmten Stellplatz erhalten hat, verpflichtet sich, die Bedingungen aus Artikel 5 der Verordnung einzuhalten, unter Androhung der Aufhebung der Nutzungsgenehmigung nach dem in Artikel 7 der Verordnung beschriebenen Verfahren.

§ 6. Wenn bei Arbeiten, die die Stadt nach freiem Ermessen an öffentlichen Straßen ausführt, eine der vom zugelassenen Betreiber installierten und betriebenen Ladestationen nicht genutzt werden kann, hat der zugelassene Betreiber für die ersten 90 Kalendertage ab Beginn der Ausführung besagter Arbeiten keinerlei Anrecht auf irgendwelchen Schadensersatz. Die Stadt informiert nach Möglichkeit und Vorhersehbarkeit den Betreiber über Baustellen im Umfeld der Ladesäulen. Im Falle von langfristigeren Baustellen kann die Stadt dem Betreiber einen Alternativstandort anbieten.

Artikel 5 – Pflichten und Verantwortlichkeiten des zugelassenen Betreibers

Unbeschadet der in Artikel 3 und 4 der Verordnung beschriebenen Bedingungen und Verfahren ist der zugelassene Betreiber verantwortlich für:

1. die rechtzeitige Beantragung und den rechtzeitigen Erhalt der für die Installation der Ladesäule erforderlichen Genehmigungen;
2. die Installation der Ladestation und deren Anschluss an die durch die Gemeinde bereit gestellte Stromquelle (Artikel 6, Punkt 4);
3. die lückenlose Verwaltung, den ununterbrochenen Betrieb und den ständigen Unterhalt der Ladestation und des damit verbundenen Stellplatzes, sobald besagte Ladestation betriebsbereit ist;

4. die einwandfreie Sauberhaltung der Ladestation;
5. den eventuellen Ersatz einer defekten Ladestation, unabhängig von der Ausfallursache, wobei keinerlei finanzielle Entschädigung bei der Stadt beantragt werden kann;
6. die Festlegung konkurrenzfähiger Preise für den Benutzer, unter ständiger Einhaltung von Artikel 3 § 1 Punkt 7 der Verordnung;
7. die Zahlung sämtlicher Steuern oder Abgaben, die der Staat, die Region, die Gemeinde oder gleich welche andere öffentliche Hand auf die Lieferung von Strom über Ladestationen erhebt oder erheben wird;
8. die Rückführung des Stellplatzes in den ursprünglichen Zustand bei Ablauf der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen, auf die sich Artikel 4 der Verordnung bezieht, oder bei Einziehung oder Aufhebung der vorgenannten Nutzungsgenehmigung nach dem in Artikel 7 der Verordnung beschriebenen Verfahren.

Artikel 6 – Pflichten und Verantwortlichkeiten der Stadt

Unbeschadet der in Artikel 3 und 4 der Verordnung beschriebenen Bedingungen und Verfahren:

1. bestimmt das Kollegium, welche Stellplätze auf öffentlichen Straßen als Parkplätze mit Ladestationen genutzt werden sollen;
2. legt es auf öffentlichen Straßen die Parkplätze an, die mit einer Ladestation ausgerüstet werden sollen (farbliche Kennzeichnung der Flächen, Beschilderung und Fundament der Säule);
3. veranlasst es die erforderlichen Änderungen an den Straßenverkehrsregeln;
4. legt die Stadt einen Anschluss von max. 44 kW an, entweder über eigene Gebäude oder in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber. Im ersten Fall zahlt der Betreiber der Stadt die reinen Stromkosten zum Selbstkostenpreis. Im zweiten Fall übernimmt der Betreiber den Stromanschluss und rechnet mit seinem selbst ausgewählten grünen Energieanbieter ab.
5. Die Stadt sorgt im üblichen Turnus der Straßenreinigung für die Sauberhaltung des Stellplatzes.

Artikel 7 – Nichterfüllung

§ 1. Jeder vom zugelassenen Betreiber oder von der Verwaltung festgestellte Verstoß gegen eine der Vorschriften der Verordnung wird der Gegenpartei unverzüglich per Einschreiben mitgeteilt.

Die als säumig betrachtete Partei hat den festgestellten Mangel unverzüglich zu beheben. Besagte Partei kann der Gegenpartei ihre Verteidigungsmittel per Einschreiben vorbringen, das binnen fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag abzusenden ist, an dem das Einschreiben mit dem ursprünglichen Hinweis auf den Verstoß laut Poststempel abgesandt wurde. Antwortet sie nicht innerhalb dieser Frist, gilt dies als Anerkennung der festgestellten Fakten.

§ 2. Falls der festgestellte Mangel nicht innerhalb der erforderlichen Frist behoben wird, wird wie folgt verfahren:

1. Wenn es bei dem Mangel um eine der Zulassungsbedingungen geht, hat das Kollegium die Wahl: es kann die Zulassung aussetzen und dem Betreiber während einer vom Kollegium festgelegten Zeitspanne verbieten, die von ihm verwalteten und betriebenen Ladestationen weiter zu benutzen oder ihm die Zulassung entziehen, wodurch alle Nutzungsgenehmigungen auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für besagte Ladestationen automatisch hinfällig werden und der Betreiber verpflichtet wird, die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen;

2. Wenn es bei dem Mangel um eine der Bedingungen geht, auf die sich Artikel 5 und 8 beziehen, kann das Kollegium durch Beschluss die entsprechende Nutzungsgenehmigung annullieren und vom Betreiber verlangen, dass er die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, in ihren ursprünglichen Zustand zurückführt;
3. Wenn es bei dem Mangel um eine der Bedingungen geht, auf die sich Artikel 6 bezieht, kann der Betreiber das Kollegium um die Annullierung der Nutzungsgenehmigung ersuchen und beantragen, dass die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, auf Kosten der Stadt in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, ohne dass irgendeine sonstige Entschädigung bei der Stadt angefordert werden könnte.

Artikel 8 – Haftungsbegrenzung

§ 1. Die Stadt kann nicht haftbar gemacht werden für Störungen beim Betrieb der Ladestationen oder für Schäden infolge eines Problems bei der Stromzuführung, das unter anderem durch einen Stromausfall, eine Stromunterbrechung oder durch anormale Stromschwankungen verursacht wurde. Wird ein Elektrofahrzeug durch eine Störung oder einen Defekt an einer Ladestation beschädigt, so haftet allein der Betreiber dafür. Über die Haftung und eventuellen Schadenersatz befinden die Versicherer des zugelassenen Betreibers und des betroffenen Benutzers. Der zugelassene Betreiber sichert die Stadt gegen jegliche Schadenersatzforderung ab, die ein Benutzer oder irgendein Dritter bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Schaden erheben könnte, der auf einen Defekt oder eine Fehlfunktion an einer der von besagtem Benutzer verwalteten und betriebenen Ladestationen zurückzuführen ist.

§ 2. Weder die Stadt noch der Betreiber kann zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, die zweifellos auf eine Benutzung der Ladestationen zurückzuführen ist, die nicht den Anweisungen und nicht der Bedienungsanleitung entspricht.

§ 3. Der zugelassene Betreiber haftet für sämtliche Schäden an der von ihm angelegten Ladestation und Infrastruktur, egal ob dieser Schaden auf einen Verlust, einen Diebstahl, eine Beschädigung, einen Wertverlust, auf Vandalismus oder Einbruch oder auf Stromüberlastung zurückzuführen ist. Der zugelassene Betreiber verpflichtet sich, sich gegen diese Risiken zu versichern.

§ 4. Auf erstes Ersuchen der Verwaltung muss der zugelassene Betreiber in der Lage sein nachzuweisen, dass er - sowie jeder Subunternehmer, den er für die Installation der Ladestation in Anspruch nehmen sollte - ordnungsgemäß haftpflichtversichert ist.

Artikel 9 – Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

§ 1. Für die Auslegung und Ausführung der Verordnung gilt ausschließlich belgisches Recht.

§ 2. Für Rechtsstreite über den Bestand, die Auslegung oder die Ausführung der Verordnung sind ausschließlich die Gerichtsbarkeiten in EUPEN zuständig.

Artikel 10 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht;
- den Gouverneur der Provinz Lüttich;
- die Kanzlei des Polizeigerichts;
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz;
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei;
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 18. Januar 2021



Bernd LENTZ
Generaldirektor

Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin